

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 31

Artikel: Eine Bildgiesserei in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach ziemlich lebhafter Diskussion erhob die Versammlung den Antrag zum Beschluß mit dem Wunsche, daß auch die andern thurgauischen Gewerbe- und Fachvereine dieses Thema behandeln und darüber Beschlüsse fassen möchten.

Der Verein hatte nun noch Stellung zu nehmen zu der vielumstrittenen Frage eines eigenen Vereinsorganes für den schweizerischen Gewerbeverein. Mit allen gegen eine Stimme verneinten die Anwesenden die Nützlichkeit und Notwendigkeit eines eigenen Blattes, indem sie einerseits die jehigen gewerblichen Zeitungen und Fachblätter für die Bedürfnisse als genügend erachten, namentlich wenn ihnen der Centralvorstand und auch die Sektionen mit ihren geistigen Produkten unterstützend zur Seite stehen; andernteils, indem sie fürchten, durch ein einziges Blatt mit mehr oder weniger einseitiger gewerbepolitischer Färbung unter den so mannigfaltigen Interessengruppen des Vereins Reibungen und Spaltungen herorzurufen.

(„Thurg. Ztg.“)

Acetylen-Beleuchtung.

(Eingesandt.)

Seit längerer Zeit sind von Privaten und Ortsbehörden Acetylen-Beleuchtungen angestrebt worden, doch haben verschiedene Explosionen ihre Durchführung verzögert. Inzwischen haben berühmte französische und deutsche Chemiker entdeckt, daß eine Selbstentzündung des Acetylens unter Umständen stattfinden könne und hat sodann die Untersuchung des angewandten Carbids ergeben, daß die Selbstentzündung nur durch unreines Carbid verursacht wird, und diese Verunreinigung mit Wasser selbstentzündliche Gase entwickelt und zwar Siliziumwasserstoff und Phosphorwasserstoff. In jedem Falle ist aber eine Selbstentzündung nur möglich, sobald eine Mischung von Luft mit dem Gas stattfindet. Es ist deshalb von größter Bedeutung, daß bei der Konstruktion von Acetylenentwicklern die Gegenwart von Luft in jeder Phase der Gasentwicklung ausgeschlossen sei, denn die Anwesenheit von Luft ist die Hauptgefahr und die einzige mögliche Ursache für Explosionen, da Feuer ohne Luft nicht entstehen kann.

Da nun festgestellt ist, daß mit luftleeren Entwicklern und einer nachherigen chemischen Reinigung des Gases nicht nur jede Gefahr von Explosion, sondern auch jede Verunreinigung der Luft ausgeschlossen ist, hat das königliche Ministerium für Bayern eine Verordnung erlassen, die mit dem 26. Juli abhin verfügt, daß innerhalb Jahressfrist alle Apparate beseitigt werden müssen, die vor der Inbetriebsetzung nicht luft leer gemacht werden können; daß sodann auch die Konstruktion in sich die Garantie bieten muß, daß kein höherer Überdruck als eine Atmosphäre und keine Erwärmung über 100° C. eintreten könne, wie auch, daß die Apparate aus genügend starkem Material, d. h. aus Kesselblech oder Eisenguss hergestellt sein müssen, die genügende Garantie gegen baldiges Durchrostzen bieten und Zinnverlötzungen nicht geduldet werden etc. Diese Verordnung verlangt eine zeitweise staatliche (nicht eine parteiische) Inspektion der Apparate (wie zum Beispiel vielerorts diejenige der Blitzeableiter) und dürfte sie auch für die neue bezügliche Verordnung der Schweiz als Richtschnur dienen, da nur eine solche Vertrauen sich verschaffen und der allgemeinen Einbürgerung dieses nützlichen Gases für Beleuchtungszwecke, Motorenbetrieb, wie für Kochzwecke förderlich sein kann. Fasse man die Sache an der Wurzel und erschrecke nicht, eine Verordnung zu erlassen, die alle Befürchtungen beseitigt und Unberufene ausschließt.

Eine Bildgießerei in Zürich.

(Korresp.)

In der Stadt Zürich wird gegenwärtig ein Kunstgewerbe eingeführt, welches hier bis zur Stunde noch niemals ernstlich betrieben wurde; es ist dieses die Bildgießerei in Bronze. Allerdings wurden in Zürich in früheren Zeiten hin und wieder einzelne Bildstücke gegossen, so z. B. im vorigen Jahrhundert von Jakob Keller die Büste der Naturforscher Geßner und Decandolle. Dieses geschah jedoch nur so nebenbei; nahezu alle in Zürich stehenden Bildsäulen wurden außerhalb Zürich und zwar meistens im Auslande, in Paris, München und Wien angefertigt.

Der in Zürich durch seine in neuerer Zeit geliefer-



Spezialität:

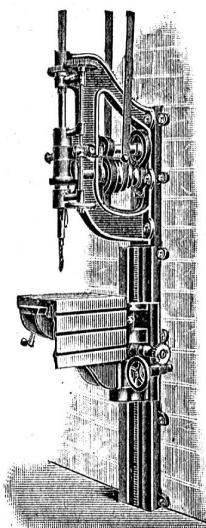
Bohrmaschinen, Drehbänke, Fräsmaschinen,

eigener patentirter unüber-
troffener Construction.



**Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.**

Preislisten stehen gern zu Diensten.



ten Kirchengeläute vorteilhaft bekannte Glockengießer Hermann Rüetschi in Aarau, welcher nach dem Hinschiede des Glockengießers Keller in Unterstrass (1894) die dortige Glockengießerei übernommen hat, beginnt nun in diesem Geschäft mit der Erstellung von Bildwerken in Bronze. Die erste Arbeit soll in der Ausführung der von Bildhauer Eggenschwyler in Zürich modellierten Bären für das Bundesratshaus in Bern bestehen. Die für die Bildgießerei notwendigen baulichen Einrichtungen, Dammläden, Ofen etc. sind in Unterstrass vorhanden und für einen soliden, sachgerechten Betrieb und künstlerische Ausführung der übernommenen Werke bürgt der Name des erfahrenen Meisters, welcher den Guss der tausendsten Glocke hinter sich hat und schon manchem andern Kunstwerke das Leben gegeben hat. Aus seiner Werkstatt in Aarau ging seiner Zeit u. a. auch die Reiterstatue des Helden von Murten, Rudolf von Erlach, in Bronze hervor.

Wenn in Zürich einmal eine Bildgießerei besteht und man nicht mehr vom Auslande abhängig ist in dieser Richtung, so wird wohl manchem größeren und kleineren Bildwerke für Plätze und Hochbauten gerufen werden.

Schweizer. Sachenrecht.

Im Entwurfe zu einem eidgen. Gesetze über den Inhalt und die Beschränkungen des Grundeigentums, wie er durch den Bundesrat festgestellt worden, lauten die Hauptpunkte folgendermaßen:

„Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf dem Luftraum und das Erdreich, soweit für dessen Ausübung ein Interesse besteht. Es umfasst unter Vorbehalt der gebräuchlichen Schranken alles, was auf dem Boden gepflanzt oder gebaut ist, sowie auch die Quellen.“

Die Grenzen werden durch die Grundbuchpläne und durch die Grenzzeichen auf dem Grundstück selbst angegeben. Widersprechen sich die Grundbuchpläne und die Grenzzeichen, so werden die ersten als richtig vermutet.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Feststellung einer ungewissen Grenze mitzuwirken, sei es durch Verichtigung der Grundbuchpläne oder durch Anbringung von Grenzzeichen.

Stehen Vorrichtungen zur Abgrenzung zweier Grundstücke, wie Mauern, Hecken, Zäune, auf der Grenze, so werden sie als Mitteigentum der beiden Nachbarn vermutet.

Berwendet jemand zu einem Bau fremdes Material auf seinem Boden oder eigenes Material auf fremdem Boden, so wird es Bestandteil des Grundstückes. Derjenige, ohne dessen Willen die Verwendung stattgefunden hat, ist jedoch berechtigt, auf Kosten des andern die Trennung des Materials insoweit zu verlangen, als dies ohne unverhältnismäßige Schädigung möglich ist.

Bauten und andere Vorrichtungen, die von einem Grundstück auf ein anderes überragen (Ueberbau), verbleiben Bestandteil des ersten, wenn dessen Eigentümer auf deren Bestand ein dingliches Recht hat. Das Recht auf den Ueberbau wird als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen. Wird gegen einen unberechtigten Ueberbau nicht sofort bei Beginn des Baues Einsprache erhoben, so kann der Richter, wenn die Umstände es rechtfertigen, dem Ueberbauenden auf sein Verlangen, gegen Entschädigung mit Kapital oder Rente, das Recht auf den Ueberbau oder das Eigentum am Boden zusprechen.

Bauten und andere Vorrichtungen, die auf fremdem Boden eingegraben, aufgemauert oder sonstwie dauernd

mit dem Grundstück verbunden sind, können einen besondern Eigentümer haben, wenn ihr Bestand als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist.

Hütten, Buden, Baracken, Schöpfe und dergleichen behalten, wenn sie ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremdem Boden aufgerichtet sind, ihren besondern Eigentümer.

Wird jemand dadurch, daß ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf Beseitigung der Verletzung oder Vorkehrung zum Schutz gegen drohenden Schaden und auf Schadenersatz klagen. Vorbehalten bleiben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Schutz von Personen und Eigentum.

Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, sich aller schädigenden Ausschreitungen gegenüber dem Eigentum des Nachbars zu enthalten. Verboten sind namentlich alle übermäßigen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen mit Rauch oder Ruß, schädlichen oder lästigen Dünsten, Lärm oder Erschütterungen.

Bei Grabungen und Bauten darf der Eigentümer die nachbarlichen Grundstücke nicht dadurch schädigen, daß er ihr Erdreich in Bewegung bringt oder vorhandene Vorrichtungen beeinträchtigt. Die Festsetzung der Abstände, die bei Grabungen und Bauten zu beobachten sind, bleibt Sache des kantonalen Rechtes. Neben dies sind die Kantone befugt, Bauvorschriften aufzustellen und hierbei zu bestimmen, daß Scheidemauern und ähnliche Vorrichtungen auf die Grenzlinie gesetzt werden dürfen, unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht oder des Einkaufsrechtes des Nachbarn.

Ueberragende Nester und Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten. Duldet ein Grundeigentümer das Ueberragen von Nesten auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Sache des kantonalen Rechtes bleibt es, für Anpflanzungen nach der Art der Pflanzung und des Grundstückes bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Uebergreifen von Nesten oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten. Auch in letzterem Falle hat der Grundeigentümer das Recht auf den Anries.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, wie Quellwasser, Regenwasser oder Schneeschmelze, aufzunehmen. Eine Abänderung des natürlichen Ablaufs darf keiner zum Schaden des andern vornehmen. Das für das untere Grundstück nötige Abwasser darf diesem nur insoweit entzogen werden, als es für das obere Grundstück entbehrlich ist.

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, die Durchleitung von Brunnen, Drainirröhren und dergleichen, sowie von elektrischen ober- oder unterirdischen Leitungen gegen volle Entschädigung für den dadurch verursachten Schaden zu gestatten, kann aber verlangen, daß auf seine Interessen in billiger Weise Rücksicht genommen werde. Andern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen, deren Kosten nach Ermeessen des Richters unter die Beteiligten zu verteilen sind. Solche Durchleitungen sind auf Verlangen und auf Kosten des Berechtigten in das Grundbuch einzutragen.

(Schluß folgt.)